

Kandidaten zur Erfüllung dieser Aufgaben. Die Stadt-, Orts- und Stadtbezirksleitungen berufen in regelmäßigen Abständen Sitzungen ein.

58. Diese leitenden Organe unterstehen unmittelbar der entsprechenden Kreisleitung. Ihre Arbeit wird durch die Kreisleitung finanziert.

VIII. Die Grundorganisationen der Partei

59. Die Grundlage der Partei bilden ihre Grundorganisationen. Sie werden in Betrieben, Maschinenausleihstationen, Gutsbetrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, wissenschaftlichen Instituten, Lehranstalten, Dörfern und Wohngebieten gebildet, wenn wenigstens drei Mitglieder vorhanden sind.

60. Sind in den Betrieben, Maschinenausleihstationen, Gutsbetrieben usw. weniger als drei Mitglieder, aber Kandidaten vorhanden, so können mit Zustimmung der nächsthöheren Parteileitung Kandidatengruppen der Partei gebildet werden, zu deren Leitung ein von der nächsthöheren Parteileitung bestimmter Parteigruppenorganisator bestimmt wird.

61. Die Bildung von Grundorganisationen der Partei ist von der Kreisleitung zu bestätigen.

62. In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 100 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteieinheiten in den Abteilungen, Arbeitsabschnitten usw. organisiert werden. Diese Parteieinheiten wählen sich entsprechend der Instruktion des Zentralkomitees eine Leitung. Innerhalb dieser Parteieinheiten und in Grundorganisationen mit weniger als 100 Mitgliedern können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung, in der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden. Die Mitglieder der Parteigruppe bestimmen ein Mitglied als Parteigruppenorganisator, der für die Leitung der Gruppe und die Kassierung verantwortlich ist. Parteieinheiten in den Abteilungen, Arbeitsabschnitten usw. und Parteigruppen in der Unterabteilung, Arbeitsgruppe oder Brigade haben nicht die Rechte einer Grundorganisation.

63. In Großbetrieben und großen Verwaltungen mit mehr als 500 Mitgliedern und Kandidaten werden mit Genehmigung der Landes-